

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschließt der Rat über die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden. Es wird zunächst bestimmt werden müssen, wie viele Vertreter/innen es geben soll.

In der 15. und 16. Wahlperiode wurde der Ratsvorsitzende durch je eine Person der Fraktionen vertreten, die nicht den Ratsvorsitzenden stellten. Somit gab es in den vergangenen Ratsperioden vier bzw. drei Vertreter des Ratsvorsitzenden.

Für die 17. Wahlperiode wären dann analog 5 Vertreter der/des Ratsvorsitzenden aus den Fraktionen zu benennen, die nicht den Ratsvorsitzenden stellen.

Der Rat stellt die Benennung durch Beschluss fest.

Anmerkung:

Die GfE-Fraktion und die Fraktion Die Linke. haben ihr Benennungsrecht nicht wahrgenommen.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine.